Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Augustdorf vom 07.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung vom 06. September 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Wer auf den in der Gemeinde Augustdorf veranstalteten Märkten Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes zu zahlen. Für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen werden zusätzlich Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten oder als Pauschale erhoben.

§ 2

Die Gebühr beträgt:

I. WOCHENMARKT

Verkaufsstände und Wagen **0,50 Euro** je angefangenen Quadratmeter und Tag der belegten Fläche, mindestens aber **6,00 Euro**.

II. JAHRMARKT (Herbstkirmes und Weihnachtsmarkt)

- a) Fahrgeschäfte aller Art **0.30 Euro** je angefangenen Quadratmeter und Tag.
- b) Imbißstände (z.B. Würstchen, Reibekuchen, Hot-Dogs), Ausschankstände **2,00 Euro** je angefangenen Quadratmeter und Tag,
- c) Verkaufsbuden, Verkaufstische, Verkaufswagen, Schießwagen, Ausspielungen, Verlosungen, Sportbuden sowie Schaustellungen aller Art **0,30 Euro** je angefangenen Quadratmeter und Tag, mindestens aber **3,00 Euro**.

Die Gebühr ist nach Bescheiderteilung auf ein Konto der Gemeindekasse Augustdorf zu überweisen. Die Gebühr kann auch von der Marktmeisterin / von dem Marktmeister unmittelbar erhoben werden. Die Gebühr muß auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der ganzen Marktzeit benutzt wird.

§ 3

Der Bürgermeister kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NordrheinWestfalen.

§ 5

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Augustdorf vom 04.02.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 07.09.2001

Hufendiek Bürgermeister